

**Einberufung**  
**der ordentlichen Kammerversammlung 2025**  
**der**  
**Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Hiermit berufe ich gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer i.V.m. §§ 85, 86, 87 Abs. 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2025 auf

**Dienstag, den 15. April 2025,**  
**18:00 Uhr,**  
in  
**den Mozartsälen**  
**im Logenhaus an der Moorweidenstraße**  
Moorweidenstraße 36  
20146 Hamburg

ein.

Die Kammerversammlung wird wieder mit einem öffentlichen Teil beginnen. Dem Vorstand ist es gelungen, als Gastrednerin

**Frau Nathalia Schomerus,**

zu gewinnen. Frau Schomerus leitet das Team Künstliche Intelligenz im Bereich Legal Tech in der Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle. Gemeinsam mit ihrem Team entwickelt und implementiert sie KI-basierte Lösungen für die Kanzlei. Sie ist damit eine ausgewiesene Kennerin der Materie: sowohl von der technischen Seite, als auch von den Besonderheiten des Einsatzes von KI im anwaltlichen Bereich.

Sie wird zum Thema

**KI in der Kanzlei – was geht?**

sprechen. Frau Schomerus wird anhand praktischer Beispiele zeigen, was KI heute schon in Anwaltskanzleien kann, was sie nicht kann, was sie voraussichtlich in Zukunft können wird und was sie voraussichtlich nie können wird.

•

1

Nach dem Ende des Vortrages wird um 19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2024 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2024; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder; Grundlage ist ein Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm.
5. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2025 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Ermöglichung virtueller und hybrider Kammerversammlungen und weitere Änderungen (§§ 64 Abs. 2, 86a Abs. 2, 86a Abs.3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)
8. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung weiterer Gebühren, namentlich für die Erteilung einer Rüge und die verspätete Einreichung von Fortbildungsnachweisen der Fachanwältinnen und Fachanwälte (§§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
9. Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anpassung der Regelungen für die Kommunikation mit nicht-anwaltlichen Mitgliedern (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)

10. Wahl eines Rechnungsprüfers

11. Verschiedenes

Außer dem unter TOP 4 zu behandelnden Antrag sind keine Gegenstände oder Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern innerhalb der Antragsfrist bis zum 17. Februar 2025 eingegangen.

Vor Beginn der Versammlung und während der Pause stehen Getränke und ein Imbiss bereit.

Hamburg, den 14. März 2025

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Dr. Christian Lemke  
Präsident

Der Geschäftsbericht 2024 und die Erläuterungen zur Tagesordnung mit dem Wortlaut der gestellten Anträge, namentlich des Antrags des Mitglieds Joachim Bluhm, werden mit dieser Einberufung an die Mitglieder versandt. Die Einberufung und die Materialien finden sich auch auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter [www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)

---

**Erläuterungen**  
**und**  
**Wortlaut der gestellten Anträge**

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Jahresbericht des Vorstandes**

Der Präsident wird, wie üblich, der Kammerversammlung den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstatten.

**Tagesordnungspunkt 2**  
**Rechnungslegung des Vorstandes**

Den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2024 erhalten Sie zusammen mit dieser Einberufung zur Kammerversammlung. Sie sind auch als Kammerreport 2/2025 auf der homepage der Kammer einsehbar.

Der Vorstand hat wieder vorsichtig gewirtschaftet und konnte das Jahr mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von T€ 297 abschließen. Die Liquiditätsreserve der Kammer (einschließlich Mietkaution) betrug zum 31.12.2024 T€ 2.208.

In der Kammerversammlung wird der Schatzmeister für den Vorstand die Rechnungslegung für 2024 erläutern und der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung legen.

**Tagesordnungspunkt 3**  
**Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2024; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes**

Die Rechnungsprüfer werden ihren Bericht mündlich in der Kammerversammlung erstatten.

**Tagesordnungspunkt 4**  
**Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder; Grundlage ist ein Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm**

Der Kollege Joachim Bluhm hat einen Antrag zur Tagesordnung eingebracht.

1.)

Er stellt den Antrag, dass die Kammerversammlung beschließen möge, die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Stand: 18. April 2024) wie folgt zu ergänzen:

*„[§ 3 Der laufende Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt: ...]*

*„4. für Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet [hilfsweise: die Regelaltersgrenze gem. § 35 Satz 2 SGB VI erreicht] haben und deren zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr EUR 18.000,00 [hilfsweise: den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG] nicht überstiegen hat, auf die Hälfte des Jahresbeitrags.“*

Der Antrag mit der vollständigen Begründung findet sich am Ende dieser Erläuterungen.

Der Kollege Bluhm wird in der Kammerversammlung die Gelegenheit erhalten, seinen Vorschlag zu erläutern.

Dieser Antrag soll vor der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2026 behandelt werden, weil ein Beschluss im Sinne des Antragsteller bei der Bemessung des Kammerbeitrages zu berücksichtigen wäre.

2.)

Der Kammervorstand hat den Antrag intensiv diskutiert. Im Ergebnis spricht sich der Vorstand gegen den Vorschlag aus.

Wie der BGH jüngst im Zusammenhang mit den Beiträgen für nicht-anwaltliche Mitglieder entschieden hat (Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 25/23, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=41ab465d76ed562136b14eb0ff9d05a9&nr=140108&anz=8&pos=1> , dazu weiter unten bei TOP 6), ist der Kammerbeitrag die Abgeltung der mit der Kammermitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteile, BGH, aaO., Rdnr. 17. Es ist dabei nicht zu beanstanden, wenn alle Kammermitglieder in gleicher Höhe zu den Kammerbeiträgen herangezogen werden (BGH, aaO. Rdnr.17) und so sieht es die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vor. Es kommt auch nicht darauf an, in welchem Umfang Mitglieder die Leistungen der Kammer in Anspruch nehmen (BGH, aaO., Rdnr. 23). Wer Rechtsanwältin, wer Rechtsanwalt ist, muss den Kammerbeitrag zahlen.

Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (<https://rak-hamburg.de/f/778ca0f7b2.pdf> ) sieht nur in wenigen, besonderen Fällen eine Ermäßigung oder gar einen Erlass des Beitrages vor. Dies ist vor allem die Möglichkeit der Ermäßigung und

der Erlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 5 der Beitragsordnung. In der vom Vorstand dazu erlassenen, Anfang 2025 aktualisierten, Richtlinie (<https://rak-hamburg.de/f/b5ca81fd85.pdf>) ist festgelegt, dass eine solche Reduzierung nur aus sozialen Gründen erfolgen soll; dabei kommt es auf eine Betrachtung der gesamten Vermögenssituation an, also aller Einkünfte und auch des angesparten Vermögens. Nur, wer sich den Beitrag nicht leisten kann (ohne dabei in Vermögensverfall zu sein), erhält eine Reduzierung.

Daneben gibt es in § 3 Beitragsordnung Ermäßigungstatbestände, die jeweils für einen eng eingegrenzten, kurzen Zeitraum für Mitglieder in besonderen Lebenslagen den Kammerbeitrag reduzieren: das sind zunächst die Mitglieder, die nicht das ganze Jahr über Mitglied der Kammer sind – dort ist einsichtig, dass sie nicht für das ganze Jahr den Kammerbeitrag zahlen müssen. Es sind weiter natürliche Personen, die erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind: sie zahlen in den ersten zwei Jahren nur den hälftigen Beitrag. Es sind schließlich die Mitglieder, die selber Elterngeld beziehen: sie zahlen für maximal ein Jahr der Elternzeit ebenfalls nur den hälftigen Kammerbeitrag.

Den beiden letzten Ermäßigungstatbeständen liegt eine typisierende Betrachtung zugrunde: es sind besondere Lebensphasen, in denen die Mitglieder typischerweise ein geringeres Einkommen haben. Die Reduzierung dient auch der Unterstützung der Mitglieder in dieser Phase: ihnen soll der Einstieg in den Anwaltsberuf und der Erhalt der Zulassung ermöglicht werden. Beide Ermäßigungen sind zeitlich eng umgrenzt, nämlich auf ein bzw. zwei Jahre.

Diese Ermäßigungstatbestände sind auch an einfach festzustellende äußere Merkmale gebunden und lassen sich so einfach handhaben.

Hinzu kommt, dass die Beitragsreduzierung für Eltern kleiner Kinder nur auf Antrag gewährt wird. In 2024 wurden drei Anträge auf Beitragsreduzierung wegen Elterngeldbezugs gestellt und bearbeitet; es gab einige Anfragen von Mitgliedern dazu (unter zehn); bei den meisten fehlten noch Unterlagen.

3.)

Der vom Kollegen Bluhm vorgeschlagene Ermäßigungstatbestand unterscheidet sich davon in vielerlei Hinsicht.

a)

Zunächst zielt die Regelung nicht auf eine zeitlich eng begrenzte, vorübergehende Beitragsreduzierung ab, sondern auf eine unbegrenzte, möglicherweise jahrzehntelange Beitragsreduzierung.

b)

Auch ist nicht erkennbar, dass dieser Tatbestand einem ähnlichen Zweck wie die bisherigen Ermäßigungstatbestände dient: die Anwaltszulassung zu Beginn und in der Mitte des Berufslebens zu erhalten, ist für die Anwaltstätigkeit essentiell – sie am Ende des Berufslebens zu erhalten, ist nicht gleich förderungswürdig. Dies gilt erst recht für die Fälle, in denen der Anwaltsberuf nicht mehr ernsthaft als Erwerbsquelle ausgeübt wird.

c)

Es bleibt das soziale Argument. Es ist nicht zu verkennen, dass das Mandatsaufkommen und damit die Umsätze häufig gegen Ende der Berufstätigkeit zurückgehen. Auch wird nicht verkannt, dass die Anwaltszulassung teilweise nur noch aufrechterhalten wird, um die letzten Mandate zu beenden. Aber es ist schon fraglich, ob dies eine typisierende Betrachtung rechtfertigt – regelhaft sollten die Kolleginnen und Kollegen für das Alter vorgesorgt haben. Erst recht erscheint es aber nicht gerecht, wenn die Beitragsreduzierung nur von dem Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit abhängen soll – Mitglieder würden davon profitieren, auch wenn sie erhebliche Einkünfte aus anderen Tätigkeiten oder Vermögenserträgen hätten. Es ist nicht einzusehen, warum das von allen übrigen Mitgliedern finanziert werden soll, wenn die Begünstigten nicht bedürftig sind.

Dies umso mehr, als die Minder-Beiträge der von der Reduzierung profitierenden Mitglieder (vor allem) von den übrigen Mitgliedern getragen werden müssen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Kammer für jedes Mitglied, unabhängig davon, welchen Beitrag es zahlt, einen pauschalen Betrag an die Bundesrechtsanwaltskammer (in 2025 in Höhe von € 121,50) zahlen muss und jedes Mitglied bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Arbeit verursacht.

d)

Der Antrag des Kollegen Bluhm sieht eine pauschale Reduzierung für alle Mitglieder ab einem gewissen Alter vor (wenn sie eine bestimmte Einkommensgrenze aus anwaltlicher Tätigkeit nicht überschreiten) – unabhängig von einem Antrag. Auch das wirft die Frage auf, ob eine pauschale Betrachtung angemessen ist.

4.)

Es kommt ein weiterer Aspekt hinzu: ein antragsgemäßer Beschluss würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der die Kammer mit weiteren Kosten belasten würde.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat keinerlei Wissen über die Einkünfte ihrer Mitglieder, auch nicht über die Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit. Sie kann deshalb nicht voraussagen, wieviele Mitglieder unter die von Kollege Bluhm vorgeschlagene Grenze von Einkünften unter € 18.000 zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit fallen würden.

Die Kammer kennt aber die Altersstruktur ihrer Mitgliedschaft: Stand 1.1.2025 waren 1.264 Mitglieder Jahrgang 1958 oder älter, werden also in 2025 67 Jahre oder älter sein und bilden damit den nach dem Vorschlag begünstigungsfähigen Kreis von Mitgliedern.

Die Kammer müsste also z.B. in 2025 das zu versteuernde Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit im Jahr 2024 ermitteln: die Kammer müsste diese Mitglieder anschreiben, um Auskunft bitten, gegebenenfalls erinnern, Unklarheiten aufklären und dann entscheiden. Bis dahin müssten die Beiträge gestundet werden, weil die Erklärungen über das Einkommen des Vorjahres kaum vor Fälligkeit des Beitrags am 15.3. des Jahres vorliegen werden.

Aus Erfahrung mit den Ermäßigungsanträgen nach § 5 der Beitragsordnung schätzen wir den Aufwand in der Geschäftsstelle pro Mitglied auf 1h – und das ist noch optimistisch geschätzt. Bei 1.264 Mitgliedern müssten also 1.264h Zeit aufgewendet werden, um zu ermitteln, wer von der Ermäßigung profitiert. Bei 8 Stunden täglicher Arbeitszeit entspricht das 158 Arbeitstagen – was (bei einer 5-Tage-Woche) ziemlich genau 7 ½ Arbeitsmonaten entspricht. Solange wäre also eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kammer ausschließlich damit beschäftigt, die Ermäßigung der Beiträge für die Über-67-Jährigen zu prüfen.

5.)

Wenn die Beiträge für die Über-67-Jährigen reduziert werden, müssen die Beiträge der übrigen Mitglieder steigen.

Wie stark die Beiträge der übrigen Mitglieder steigen, hängt davon ab, wieviele der Über-67-Jährigen profitieren würden. Das lässt sich nicht vorhersagen, weil die Kammer keine Kenntnis der Einkommensverhältnisse ihrer Mitglieder hat.

Wenn man aber annimmt, dass 80% der Über-67-Jährigen weniger als € 18.000 Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit haben, dann wären das 1.011 Mitglieder, die zukünftig nur noch den hälftigen Kammerbeitrag zahlen würden.

Der Kammer würden dann (bei einem Beitrag von € 417,00) Beiträge in Höhe von T€211 fehlen – dies müsste durch eine Erhöhung des allgemeinen Kammerbeitrags für alle Mitglieder um € 19,00 ausgeglichen werden.



Und in diese Berechnung sind die zusätzlichen Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Anträge noch gar nicht eingerechnet.

6.)

Es bedarf aus Sicht des Vorstands auch keiner zusätzlichen Regelung für eine Beitragsreduzierung: die Beitragsordnung sieht in § 5 bereits eine Möglichkeit vor, den Beitrag für Mitglieder zu reduzieren, die sich den Kammerbeitrag nicht leisten können: aber nur auf Antrag und nur unter Berücksichtigung aller Einkommensarten und des Vermögens. Von dieser Möglichkeit machen auch etliche Mitglieder Gebrauch: wie Sie dem Geschäftsbericht entnehmen können, hat die Kammer in 2024 auf dieser Grundlage Beiträge in Höhe von insgesamt rund T€13 ermäßigt oder erlassen.

Der Vorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

### **Tagesordnungspunkt 5** **Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2025**

Aus der Rechnungslegung im Geschäftsbericht (dort Anlage 4) können Sie den aktualisierten Haushaltsplan für das Jahr 2025 ersehen.

Die ursprüngliche Planung für das Jahr 2025 wurde für die Kammerversammlung im April 2024 erstellt und wurde in der Kammerversammlung 2024 beschlossen. Diese in der Kammerversammlung im April 2024 verabschiedete Planung ist in Anlage 4 die Spalte „2025 TEUR Plan alt“. Die Spalte „2025 TEUR Plan neu“ zeigt die jetzt für die Kammerversammlung 2025 aktualisierten Zahlen.

Beide Pläne basieren auf dem von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Kammerbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von € 417,-.

Das erwartete Jahresergebnis für 2025 wird nunmehr mit einer Unterdeckung von T€ - 253 erwartet, gegenüber einer zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2023 erwarteten Unterdeckung von T€ - 451. Das ist eine Differenz von T€ 198.

Die Ursache dieser Differenz liegt zunächst daran, dass wir auf der Einnahmenseite nunmehr mit T€ 34 mehr planen als noch im April 2023, nämlich Einnahmen in Höhe von insgesamt T€ 5.184, verglichen mit T€ 5.150 in der Planung vom April 2023. Diese optimistischere Planung ist auf die Berücksichtigung zu erwartender Vermögenserträge und erwarteter höherer Erstattungen von Verfahrenskosten zurückzuführen.

Auf der Ausgabenseite sinken die erwarteten Ausgaben von im April 2024 geplanten T€ 5.601 auf nunmehr T€ 5.437, also um T€ 164. Insbesondere die Personalkosten werden nun deutlich niedriger geplant, ohne dass weniger Personal eingeplant wäre – hier gab es eine Korrektur der Berechnungen. Auch in anderen Positionen mussten wir kleinere Korrekturen vornehmen, so namentlich bei den Ausgaben für die bürgengleiche Haftung für die Kosten von Abwicklungen und Vertretungen von Rechtsanwaltskanzleien.

Bei den Raumkosten ist anzumerken, dass es einen Rechtsstreit mit dem Vermieter der Räume der Geschäftsstelle über die Miethöhe gibt. Die Planung der Raumkosten ist daher mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor belastet – der Planung liegt ein Mittelwert zwischen einem für die Kammer vorteilhaften und einem für die Kammer nachteiligen Prozessausgang zugrunde.

Bedeutsam für die Kammer ist auch, dass der Anbieter der in der Geschäftsstelle für die Erledigung der Kammeraufgaben verwendeten Software die Software zum 31.12.2027 gekündigt hat. Von dieser Kündigung sind auch etliche andere Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet betroffen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist gemeinsam mit anderen Kammern auf der Suche nach einer Nachfolgelösung. Die Kosten dieser Suche und der Nachfolgelösung lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beziffern; wir haben für 2025 Kosten für die Suche nach der Nachfolgelösung eingeplant.

Eine Vorsorge für mögliche zusätzliche Kosten für neue Kammeraufgaben ist im Haushalt nicht getroffen: sollte die Kammer also mit neuen Aufgaben betraut werden, im Raum steht zum Beispiel die Aufsicht über die Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, wären dafür im Haushalt keine Mittel vorgesehen. Bisher sind die Pläne für weitere Aufgaben der Kammer aber noch nicht so konkret, dass dafür Kosten geplant werden könnten.

## **Tagesordnungspunkt 6**

### **Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 und Verabschiedung des Haushaltsplans 2026**

#### **1. Einleitung**

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 ist (einschließlich der Kosten für das beA und die Kosten für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare) von der Kammerversammlung vom 18. April 2024 auf € 417,00 festgesetzt worden. Seit dem Geschäftsjahr 2022 wird keine zusätzliche Ausbildungumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mehr erhoben. Gemäß § 2 Abs.2 Satz 3 der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag 2025 am 17. März 2025 fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2026 zu beschließen.

Dabei wird die Kammerversammlung die Vorgaben aus dem Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 25/23, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=41ab465d76ed562136b14eb0ff9d05a9&nr=140108&anz=8&pos=1> zu berücksichtigen haben: der BGH verlangt, dass für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend ein niedrigerer Kammerbeitrag vorzusehen ist als für die anwaltlichen Mitglieder. Näheres dazu unten.

## 2. Allgemeines

Mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2024 wird ein Haushaltsplan für das Jahr 2026 vorgelegt, zu sehen in Anlage 4 in der Spalte „2026 TEUR Plan“. Diese Planung basiert auf einem Kammerbeitrag von € 417,-, also einem gegenüber dem Kammerbeitrag 2025 unveränderten Beitrag. Die Entscheidung über den Kammerbeitrag 2026 liegt aber bei der jetzt einberufenen Kammerversammlung 2025.

Der Vorstand plant für 2026 vorsichtig mit nur einem leichten Anstieg der Mitgliederzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten während der Jahre 2025 und 2026 um jeweils 0,5%. Bei den Berufsausübungsgesellschaften und den nicht-anwaltlichen Mitgliedern wird in 2025 und 2026 kein nennenswerter Anstieg erwartet.

Die erwarteten Einnahmen für 2026 werden mit insgesamt T€ 5.209 erwartet.

Auf der Ausgabenseite erwartet der Vorstand für 2025 mit T€ 5.694 etwas höhere Ausgaben als 2025, nämlich um T€ 257 steigende Ausgaben. Das entspricht einer Steigerung von 4,7%.

Dabei gehen wir jetzt, im März 2025, davon aus, dass die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in 2026 nicht höher ausfallen werden als in 2025. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Beiträge trifft die BRAK-Hauptversammlung voraussichtlich Ende April 2025 nach unserer Kammerversammlung.

Bei den Ausgaben für den Betrieb der EDV (enthalten in „Verwaltungskosten“) erwarten wir eine Kostensteigerung – für Investitionen in Hardware genauso wie Kosten im Zusammenhang mit der Suche nach einer Nachfolgelösung für die derzeit genutzte Software.

Die Planung erwartet für 2026 (bei einem Kammerbeitrag von € 417,-) eine Unterdeckung in Höhe von T€ -485. Zusammen mit der für 2025 erwarteten Unterdeckung in Höhe von T€ -253 sieht die Planung also für die Jahre 2025 und 2026 eine Abnahme der Liquiditätsreserve um T€ -738 vor.

### 3. Kammerbeitrag 2026 allgemein

Der Vorstand orientiert sich bei seiner sparsamen Haushaltsführung strikt an den Aufgaben der Kammer. Deshalb darf und soll kein Vermögen aufgebaut werden, sondern die von den Mitgliedern vereinnahmten Gelder müssen und sollen unmittelbar für die gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verfügt über kein Vermögen wie zB Grundvermögen. Sie unterhält lediglich eine Liquiditätsreserve, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können. Die Liquiditätsreserve dient allein dazu, für unvorhergesehene Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Insbesondere bei einem Planungshorizont von fast zwei Jahren (weil die Kammerversammlung immer den Beitrag für das folgende Kalenderjahr beschließt) darf dabei kein zu enger Maßstab angelegt werden. In der Vergangenheit war auch zu beobachten, dass die Kammern praktisch ohne Vorlaufzeit vom Gesetzgeber neue Aufgaben übertragen bekommen haben, die dann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden mussten. So könnte es auch in 2025 und 2026 kommen: durch den vorzeitigen Regierungswechsel sind etliche Gesetzesvorhaben im Berufsrecht liegengeblieben, die nunmehr wieder aufgegriffen werden können. Im Raum steht nach wie vor eine Aufsicht über die Sammelanderkonten unserer Mitglieder und eine Reform des Aufsichtsrechts. Die letzten Jahre haben außerdem gezeigt, dass wir jederzeit mit nennenswerten Kosten für Abwicklungen belastet werden können.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in den Jahren von 2016 bis 2019 und von 2022 bis 2024 dank sparsamer Haushaltsführung Überschüsse verzeichnen können, auch wenn in der Planung mit einer Unterdeckung gerechnet worden war; in den Jahren 2020 und 2021 war zwar – wie geplant – jeweils eine Unterdeckung zu verzeichnen, aber diese fiel jeweils (deutlich) geringer aus als geplant (vergleiche dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 5.). Der Vorstand hat also stets sparsam gewirtschaftet und vorsichtig geplant. So konnte lange eine Anhebung des Kammerbeitrags vermieden werden und der Beitrag konnte für 5 Jahre unverändert bleiben: von 2017 bis 2021 betrug der Kammerbeitrag – trotz zahlreicher neuer Aufgaben, namentlich der Geldwäscheaufsicht – durchgehend € 348,-. In 2022 musste er auf € 399,- angehoben werden, konnte dann aber für 2023 konstant gehalten werden, bevor er für 2024 und 2025 auf € 417,- angehoben wurde.

Nach allgemeiner Ansicht soll die Liquiditätsreserve jedenfalls den Wert eines halben Jahreshaushalts betragen, eher den Wert eines Haushalts erreichen. Dies wäre also eine Liquiditätsreserve von T€ 2.700 bis T€ 5.700. Die Liquiditätsreserve der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betrug (ohne Mietkaution) Ende 2024 T€ 2.124 (gegenüber T€ 1.828 Ende 2023) und somit nur gut 1/3 eines Jahreshaushalts. Erfahrungsgemäß erreicht die Liquidität der Kammer jeweils im Januar ihren Tiefstand, bevor sie dann durch Einnahmen aus dem Kammerbeitrag wieder steigt. Die niedrigste Liquidität wird für den Januar 2027 erwartet, bevor der Kammer dann wieder neues Geld durch die Beiträge 2027 zufließen wird.

Bei einem unveränderten Kammerbeitrag von € 417,- in 2026 wird für Januar 2027 eine Liquiditätsreserve (ohne Mietkaution) in Höhe von T€ 1.086 erwartet. Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis aufgrund der vorsichtigen Planung erfahrungsgemäß besser ausfällt als die Planung, hält es der Vorstand trotz des derzeitigen unsicheren Umfelds und dem Hintergrund des Risikos notwendiger ungeplanter Ausgaben, namentlich den Kosten für die Aufsicht über die Sammelanderkonten und Abwicklungen, für vertretbar, den Kammerbeitrag auch in 2026 bei € 417,00 stabil zu halten.

#### **4. Kammerbeitrag 2026 für nicht-anwaltliche Mitglieder**

Wie bereits oben ausgeführt, muss die Kammerversammlung die Vorgaben aus dem Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 35/23, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=41ab465d76ed562136b14eb0ff9d05a9&nr=140108&anz=8&pos=1> berücksichtigen: der BGH verlangt, dass für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend ein niedrigerer Kammerbeitrag vorzusehen ist als für die anwaltlichen Mitglieder.

Eine Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist dafür nicht erforderlich; sie sieht in § 2 Abs. 3 bereits die Möglichkeit differenzierter Beiträge vor.

Die praktischen Auswirkungen, namentlich auf den Haushalt, werden gering sein: nachdem die nicht-anwaltlichen Mitglieder, die bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer sind, aufgrund einer Gesetzesänderung zum 1.1.2025 nicht mehr Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind, hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer derzeit weniger als 10 nicht-anwaltliche Mitglieder.

Der BGH begründet seine Entscheidung mit „dem deutlich eingeschränkten Nutzen ... im Vergleich zu Rechtsanwälten“, der den nicht-anwaltlichen Mitglieder aus der Mitgliedschaft in der Kammer erwachse (BGH, aaO., Rdnr.19). Insbesondere profitierten die nicht-anwaltlichen Mitglieder nicht davon, dass die Kammer als ihre wesentliche Aufgabe die Belange der Rechtsanwaltschaft wahre und fördere. Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs seien die nicht-anwaltlichen Mitglieder ausgeschlossen (BGH, aaO., Rdnr. 21f). Der den nicht-anwaltlichen Mitgliedern zuteilwerdende Nutzen aus der Kammermitgliedschaft sei wesentlich geringer als derjenige, der den Rechtsanwälten zuteil werde. Dieser Unterschied müsse sich in einem niedrigeren Beitrag widerspiegeln; dabei gehe es nicht darum, ob ein Mitglied eine konkrete Leistung der Rechtsanwaltskammer auch tatsächlich in Anspruch nehme, sondern darum, dass den nicht-anwaltlichen Mitgliedern bestimmte Leistungen von vornherein nicht zur Verfügung stünden bzw. aus denen ihnen kein Nutzen erwachse (BGH, aaO, Rdnr.23).

Alles in allem hält der Vorstand einen reduzierten Beitrag für die nicht-anwaltlichen Mitglieder in Höhe von € 240,00 für angemessen.

Der Vorstand hält es auch für richtig, von den nicht-anwaltlichen Mitgliedern von dem bereits beschlossenen Beitrag 2025 in Höhe von € 417,00 nur einen Betrag in Höhe von € 240,00 einzuziehen.

## 5. Beschlussvorschlag des Vorstands

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet daher wie folgt:

- „1. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2026 wird auf € 417,00 festgesetzt.*
- 2. Abweichend von Ziffer 1 wird der Kammerbeitrag für das Jahr 2026 für nicht-anwaltliche Mitglieder auf € 240,00 festgesetzt; vom Kammerbeitrag 2025 wird von diesen nicht-anwaltlichen Mitgliedern auch nur ein Betrag von € 240,00 erhoben.“*

Ausgehend von dem beschlossenen Kammerbeitrag ist dann der Haushaltsplan für 2026 zu beschließen.

### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Ermöglichung virtueller und hybrider Kammerversammlungen und weitere Änderungen (§§ 64 Abs.2, 86a Abs. 2, 86a Abs.3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)**

Der Gesetzgeber hat inzwischen das „Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet und das Gesetz ist am 25.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Materialien zu dem Gesetz finden sich hier: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-regelung-hybrider-und-virtueller-versammlungen-in-der-bundesnotarordnung/302865?term=hybride%20virtuelle%20versammlungen&f.wahlperiode=20&rows=25&pos=1&ctx=d>

Damit ist es den Rechtsanwaltskammern jetzt grundsätzlich möglich, Kammerversammlungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) abzuhalten.

Damit solche Versammlungen tatsächlich durchgeführt werden können, muss das aber in der Geschäftsordnung der Kammer erlaubt werden und es müssen bestimmte Eckpunkte für solche Versammlungen in der Geschäftsordnung geregelt werden, § 86a BRAO. Erforderlich ist also eine entsprechende Satzungsänderung.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer möchte grundsätzlich an Kammerversammlungen in Präsenz festhalten, aber gleichzeitig die Option eröffnen, virtuelle oder hybride Kammerversammlungen abzuhalten, wenn die Situation es erfordert: denkbar wären z.B. neue Pandemien mit Versammlungsbeschränkungen.

Der Vorstand unterbreitet deshalb Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die Möglichkeit für virtuelle und hybride Kammerversammlungen eröffnen.

Daneben schlägt der Vorstand folgende Änderungen vor:

- a) Wegen der Änderungen an § 37 BRAO durch das „Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung pp“ und die Änderung des § 86 BRAO durch das „4. Bürokratieentlastungsgesetz“ (siehe die Materialien zu diesem Gesetz hier: <https://dip.bundestag.de/vorgang/viertes-gesetz-zur-entlastung-der-b%C3%BCrgerinnen-und-b%C3%BCrger-der-wirtschaft/309845?term=20%2F13015&f.typ=Vorgang&rows=25&pos=1&ctx=d> ) sind redaktionelle Änderungen an § 1 Abs. 6 der GO HansRAK erforderlich geworden; die Satzung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht-anwaltliche Mitglieder nunmehr auch über andere elektronische Postfächer als das beA zu Kammerversammlungen eingeladen werden können.
- b) In § 6 Abs.8 der GO HansRAK soll es zukünftig ausreichen, wenn Beschlussanträge in Kammerversammlungen in Textform vorgelegt werden; die Schriftform dürfte gerade bei virtuellen oder hybriden Versammlungen nicht zu erfüllen sein.

Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Einberufung.

### **Tagesordnungspunkt 8**

#### **Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung weiterer Gebühren, namentlich für die Erteilung einer Rüge und die verspätete Einreichung von Fortbildungsnachweisen der Fachanwältinnen und Fachanwälte (§§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)**

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer um neue Gebührentatbestände zu ergänzen.

Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Gebühr für die Erteilung einer Rüge (und eines sich eventuell anschließenden Einspruchsverfahrens). Der Kammer obliegt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder und sie handhabt das Recht der Rüge. Die Rügeverfahren lösen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Kammer aus. Es erscheint sachgerecht, die Kosten für diese Verfahren denjenigen aufzuerlegen, die (bestandskräftig) gerügt werden. Bisher werden die Kosten von allen Mitgliedern und damit der großen Mehrzahl der rechts-treuen Mitglieder getragen.

Der Kammervorstand schlägt auch vor, eine Gebühr für die verspätete Einreichung von Fortbildungsnachweisen gemäß § 15 FAO einzuführen. Diejenigen Mitglieder, die eine Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt führen, müssen sich ständig fortbilden. Sie müssen die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht kalenderjährlich nachweisen. Die für den Nachweis geeigneten Unterlagen sind unaufgefordert bei der Kammer einzureichen. Tatsächlich kommen nicht alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ihrer Verpflichtung (rechtzeitig) nach. Die Kammer muss bei ihnen, es sind jedes Jahr rund 500 Kolleginnen und Kollegen, die Einreichung der Nachweise anmahnen, teilweise mehrfach. Das verursacht einen erheblichen Aufwand. Es erscheint sachgerecht, die Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Mahnungen den Mitgliedern aufzuerlegen, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Dabei soll die Gebühr erst mit der ersten Mahnung und dann jeder weiteren Mahnung anfallen, nachdem die Kammer das Mitglied kostenfrei an die Einreichung der Unterlagen erinnert hat.

Außerdem schlägt der Vorstand folgende weiteren Gebührentatbestände vor:

- a) Gebühren für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) und für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b BBiG). Beide Verfahren dienen dazu, Personen, die die Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (oder Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin) nicht abgelegt haben, das Arbeiten in Anwaltskanzleien zu ermöglichen und zu erleichtern.
- b) Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO) für Kolleginnen und Kolleginnen mit einer ausländischen Zulassung nach dem EuRAG.
- c) Gebühren für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte; hier sollen die Gebühren, die für inländische Syndikusrechtsanwälte gelten, auch für ausländische Syndikusrechtsanwälte (europäische und aus den WHO-Staaten) gelten.
- d) eine Gebühr für Zweitausfertigungen. Die Erstellung von Zweitausfertigungen verursacht erheblichen Bearbeitungsaufwand; deshalb soll dafür eine gesonderte Gebühr eingeführt werden

Die bisher vorgesehene Gebühr für Bearbeitung von Mitteilungen gemäß § 21 RAVPV kann gestrichen werden, weil sie gegenstandslos ist; auch die Regelungen über das Inkrafttreten können gestrichen werden.



Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Einberufung.

### **Tagesordnungspunkt 9**

#### **Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anpassung der Regelungen für die Kommunikation mit nicht-anwaltlichen Mitgliedern (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)**

Der Vorstand schlägt vor, die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Regelungen für die Kommunikation mit den nicht-anwaltlichen Mitgliedern zu ändern.

Seit dem 1.1.2025 ermöglicht die BRAO, dass (bei der Einberufung der Kammerversammlung) mit den nicht-anwaltlichen Mitgliedern über deren besondere elektronische Postfächer kommuniziert wird; diese Möglichkeit soll nach dem Vorschlag des Vorstands auch in die Wahlordnung für die Kommunikation hinsichtlich der Vorstandswahlen und der Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung aufgenommen werden.

Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Einberufung.

### **Tagesordnungspunkt 10**

#### **Wahl eines Rechnungsprüfers**

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre. Die Amtszeit von Herrn Reemt Pottmann endet 2027.

Die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner endet 2025. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner endet erst am 9.11.2025 (weil er in der Kammerversammlung am 9.11.2021 mit einer Amtszeit von 4 Jahren gewählt wurde). Um Überschneidungen in den Amtszeiten zu verhindern und wieder einen Gleichlauf mit den Terminen der Kammerversammlung herbeizuführen, soll die Amtszeit des neuen Rechnungsprüfers vom 10.11.2025 bis zum 15.4.2029 laufen.

Herr Brückner ist zu einer weiteren Amtszeit bereit.

### **Tagesordnungspunkt 11 Verschiedenes**

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

•••

Beschlussvorschläge / Antrag  
zu TOP 4, TOP 7, TOP 8 und TOP 9  
- Kammerversammlung 15.04.2025 -

Nachfolgend finden Sie

- zu TOP 4: den Antrag des Kollegen Joachim Bluhm

und

- zu TOP 7, TOP 8 und TOP 9: die Beschlussvorschläge des Kammervorstands

**Zu TOP 4:**

**Änderung der Beitragsordnung:**

Hier finden Sie den Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm, einschließlich des Beschlussvorschlags und der Begründung:

---

**Joachim Bluhm**  
Rechtsanwalt

---

RA Joachim Bluhm • Hoheneichen 80a • 22391 Hamburg

**PER BEA**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Vorstand  
Valentinskamp 88

**20355 Hamburg**

Büroanschrift:

**Hoheneichen 80a**  
**22391 Hamburg**

Telefon: (040) 606 99 71  
Telefax: (040) 606 33 05

Ihr Zeichen:  
432635

Mein Zeichen:

Datum:  
5. Februar 2025

**Mitgliedsnummer: 110303**  
**Antrag auf Änderung der Beitragsordnung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit bitte ich darum, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Kammerversammlung vom 15. April 2025 zu setzen:

Die Kammerversammlung möge beschließen,

die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Stand: 18. April 2024) wie folgt zu ergänzen:

[§ 3 Der laufende Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt: .... ]

**„4. für Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet [hilfsweise: die Regelaltersgrenze gem. § 35 Satz 2 SGB VI erreicht] haben und deren zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr EUR 18.000,00 [hilfsweise: den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG] nicht überstiegen hat, auf die Hälfte des Jahresbeitrags.“**

**Begründung:**

1. Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer geht im Grundsatz von Beitrags-Fixbeträgen aus, die von allen Kammermitgliedern ungeachtet ihres Alters und Einkommens gefordert werden. Diese Regelung ist günstig für die Rechtsanwält/innen mit hohen Einkünften, aber ungünstig für die Rechtsanwält/innen mit niedrigen Einkünften.

Letzteres ist spätestens dann unbillig, wenn ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin das 67. Lebensjahr [hilfsweise: die „Regelaltersgrenze“ gem. § 35 Satz 2 SGB VI = derzeit Vollendung des 67. Lebensjahres] erreicht oder überschritten hat, was üblicherweise mit einer Reduzierung der Leistungsfähigkeit verbunden ist und nicht selten zur Folge hat, dass seine/ihre Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit (!) € 18.000 p.a. [hilfsweise: den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG = derzeit € 12.096,00 zu versteuerndes Einkommen pro Jahr] unterschreiten.

/ 2

Steuer-Nummer: 50/023/00488

Vertretungsberechtigt vor allen deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

---

- 2 -

In diese Situation – nachlassende Einkünfte wegen höheren Alters - geraten nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, insbesondere solche, die sich während ihres Berufslebens um die weniger honorarintensiven Mandate von weniger wohlhabenden Mitbürger/innen oder Einrichtungen (z.B. Verbraucherschutzorganisationen) gekümmert haben. Auch diese, nicht selten Einzelanwält/innen, braucht unser Gemeinwesen jedoch. Für diese Kolleg/innen in dieser Situation stellt der volle Kammerbeitrag (auch wenn er, wie die Kammer mitteilt, „nicht prohibitiv“ ist) eine erhebliche Belastung dar. Dabei haben sie häufig nicht die Möglichkeit, sich dieser Belastung durch vollständige Beendigung ihrer anwaltlichen Tätigkeit und Rückgabe der Zulassung zu entledigen, weil sie noch laufende Fälle im Bestand haben, deren Abwicklung mitunter noch Jahre dauern kann. Andere Kolleg/innen hätten die Möglichkeit einer vollständigen Einstellung ihrer anwaltlichen Tätigkeit vielleicht, wollen von ihr aber aus unterschiedlichsten Gründen keinen Gebrauch machen, z.B. weil sie in kleinem Umfang weiter tätig sein wollen.

2. Die beantragte Ergänzung der Beitragsordnung stellt das Gegenstück zur § 3 Nr. 1 der Beitragsordnung dar, der auf die besondere Situation von Berufsanfänger/innen abstellt. Hier geht es nun um die Anpassung des Kammerbeitrags an die Situation der Berufsträger, deren Berufsausübung sich dem Ende nähert.

Auf solche typischerweise mit bestimmten Lebenssituationen verbundene Veränderungen des beruflichen Einkommens geht die Beitragsordnung seit 2024 auch durch ihren § 3 Nr. 3 ein, durch den der Kammerbeitrag für Mitglieder, die Kinder haben und Elterngeld beziehen, befristet auf die Hälfte (genauer: „um 1/24 des Jahresbeitrags für jeden Kalendermonat des Elterngeldbezuges“) verringert wird.

Auch die besondere Situation des „Rentenalters“, das im Regelfall nicht abgewendet werden kann und dessen Dauer nicht vorhersehbar ist, verdient aber eine angemessene Berücksichtigung, dies zumindest dann, wenn ein Kammermitglied auch in dieser Lebenssituation weiter als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig sein will (oder muss), die Einkünfte aus dieser Tätigkeit jedoch unter € 18.000,00 p.a. [hilfsweise: unter den „Grundfreibetrag“ i.S.d. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG] gefallen sind. Natürlich wird auch dieses Kammermitglied noch andere Einkünfte haben bzw. haben müssen. Diese stellen dann aber das Ergebnis einer verantwortungsvollen Alterssicherung dar und stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der laufenden Anwaltstätigkeit, für die es einer Kammermitgliedschaft bedarf und für die nur ein dieser Situation angepasster Kammerbeitrag angemessen ist.

3. Höchst vorsorglich: § 5 der Beitragsordnung bietet keine Lösung des vorstehend aufgezeigten Problems:

Nach dieser Vorschrift „kann der Kammervorstand auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge ... stunden, ermäßigen oder erlassen“. Bei Verweisung auf diese Vorschrift verweist der Kammervorstand jedoch auf eine „Richtlinie“ (<https://rak-hamburg.de/f/b5ca81fd85.pdf>), die er sich am 4. Juli 2018 selbst gegeben hat und nach welcher nicht der Kammervorstand, sondern alleine dessen Schatzmeister entscheidet. Die „Richtlinie“ erlaubt eine Reduzierung des Kammerbeitrags, dies jedoch „grundsätzlich nur aus sozialen Gründen“, die weit hinter den in § 5 der Beitragsordnung genannten „Billigkeitsgründen“ zurückbleiben. Überdies wird bei der Erforschung der „sozialen Gründe“ auf sämtliche beruflichen und nichtberuflichen Einkünfte und Vermögenswerte des Kammermitglieds und seiner häuslichen Gemeinschaft abgestellt. Die in diesem Zusammenhang genannten Grenzwerte überschreitet notwendigerweise jede/r Rechtsanwält/in, der/die Vorsorge für den Fall des Alters treffen musste und/oder „freiwillig“ getroffen hat, z.B. durch die (Pflicht-)Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder eine Immobilie. Damit läuft § 5 der Beitragsordnung in 99% seiner potentiellen Anwendungsfälle leer und bedarf es einer verlässlichen Regelung in § 3 der Beitragsordnung

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

BLUHM Rechtsanwalt

**Zu TOP 7:**

**Änderung der Geschäftsordnung:**

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1094), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15.04.2019, Amtl. Anz. 2019 S. 751, Beschluss der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2033, und Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 86a Abs. 2, 86a Abs. 3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„(6) Für die Form der Ankündigung und der Einberufung der Kammerversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen über die Einberufung; gegebenenfalls zu treffende Entscheidungen über die Form trifft der Präsident. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.“*

2.) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

*„(7) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten.“*

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

*„Teilnahmeberechtigung und Form der Versammlung“*

2.) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Die Kammerversammlung findet in Präsenz statt, sofern nicht der Präsident bei deren Einberufung bestimmt, dass die Versammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfindet (§ 86a Abs. 2 Satz 5*

*BRAO). In hybriden und virtuellen Kammerversammlungen dürfen sämtliche Gegenstände behandelt werden, die Gegenstand einer in Präsenz stattfindenden Kammerversammlung sein können.*

3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

*„(4) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden.“*

III. § 3 wird wie folgt geändert:

*Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:*

*„Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind, wobei im Falle einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Es sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist.“*

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird das Wort *„schriftlich“* durch die Worte *„in Textform“* ersetzt.

V. § 7 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 3 wird Satz 6 (*„Im Übrigen gilt § 9.“*) gestrichen; der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

*„(4) Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen. Im Fall einer hybriden Kammerversammlung kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme auch nur für die online teilnehmenden Mitglieder angeordnet werden. Der Vorsitzende soll sich vor der Durchführung einer elektronischen Abstimmung davon überzeugen, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung derselben durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden; dies kann auch ganz oder teilweise vor Beginn der Kammerversammlung geschehen.“*

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

*„§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“*

VII. § 9 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 1 wird Satz 2 („Der Vorsitzende ... anordnen.“) gestrichen.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

*„(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; die Überzeugungsbildung, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und/oder Abstimmung durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden, obliegt den zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, die das Ergebnis feststellen.“*

VIII. Folgender neuer § 10 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:

**„§ 10**

***Hybride und virtuelle Kammerversammlungen***

- (1) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten; der Vorsitzende trifft die aus seiner Sicht dafür erforderlichen oder sinnvollen Entscheidungen und Anordnungen.*
- (2) Die online an einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung teilnehmenden Kammermitglieder müssen die Versammlung in Bild und Ton verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.*
- (3) Eine Aufzeichnung und Speicherung hybrider und virtueller Kammerversammlungen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung und Nachbereitung der Versammlung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Anordnung darüber trifft der Vorsitzende.“*

IX. Folgender neuer § 11 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:



**„§ 11  
Datenverarbeitung**

- (1) *Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kammerversammlungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestattet, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen zu verarbeiten. Insbesondere ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen abzufragen, zu erheben, zu speichern, zu organisieren, zu ordnen, auszulesen, zu verwenden und zu übermitteln: Vor- und Nachname, ggf. akademische Titel, Berufsbezeichnung, Anschrift, ggf. SAFE-ID, ggf. Mitgliedsnummer, Zugangs-PIN für den Zugang zur Kammerversammlung, Teilnahme und ggf. Stimmabgabe. Zudem darf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten (insb. Bild und Ton) zu Fragen, Redebeiträgen, Stellungnahmen, Anträgen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Kammermitglieder und anderer teilnehmender Personen im Zusammenhang mit virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen verarbeiten.*
- (2) *Die im Zusammenhang mit Kammerversammlungen verarbeiteten personenbezogene Daten sind nach Durchführung der Versammlung zu löschen, sofern und soweit eine Speicherung oder weitere Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Rechtsgrundlage zu einer Speicherung bzw. weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist.“*
- X. Der bisherige § 10 wird § 12 (und bildet nach wie vor den Anfang des II. Abschnitts); die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- XI. Der bisherige § 15 („*Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung*“) wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

*Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.*

**Zu TOP 8:**

**Änderung der Gebührenordnung:**

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039 und 2023,362 und 2023, 465, wird auf der Grundlage von §§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 89 Abs.2 Nr. 2 BRAO wie folgt geändert:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

*„Rechtsanwaltsfachangestellte“*

2.) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

*„(3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“*

3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

*„(4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“*

II. § 4 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

*„Geprüfte Rechtsfachwirte“*

2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

3.) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

*„(2) Die Gebühren nach § 2 Abs.3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.“*

III. § 5 wird wie folgt geändert:

1.) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgende neue lit.c) eingefügt:

*„c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.“*

2.) In Abs. 1 Nr. 3 wird lit.d) gestrichen.

3.) In Abs. 1 wird (unmittelbar vor Absatz 2) folgender neuer Satz 2 eingefügt:

*„Die Gebühren der Nr. 2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.“*

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:

*„, Zweitausfertigungen“*

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

*„(4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,- erhoben.“*

V. § 7 wird wie folgt geändert:

1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:

*„, Rüge, Fortbildungsnachweise“*

2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

3.) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.“

4.) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die erste Mahnung und jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen gem. § 15 FAO erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro; die Mahnung soll erst verschickt werden, wenn die Fachanwältin/der Fachanwalt den vollständigen Nachweis nach einmaliger kostenfreier Erinnerung nicht vorgelegt hat.“

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Hinter „... in anderen Fällen als nach“ werden die Worte und Zeichen „§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und“ eingefügt.

VII. § 11 („Inkrafttreten, Außerkrafttreten“) wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

*Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.*

**Zu TOP 9:**

**Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer:**

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2034), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, , wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei Mitgliedern, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, tritt an dessen Stelle das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO, sofern nicht der Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern) bestimmt, dass diese Mitglieder per Brief angeschrieben werden oder eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger nach Satz 1 erfolgt.“*

II. § 10 wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Post“ durch „Brief“ ersetzt.

2.) § 10 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, erhalten die Wahlunterlagen über das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für die nicht-anwaltlichen Mitglieder oder einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern), per Brief.“*

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

*Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.*

BESCHLUSSVORSCHLAG

**Vergleichsversionen**

Um Ihnen das Verständnis der in den Beschlussvorschlägen vorgeschlagenen Änderungen zu erleichtern, finden Sie als Anlage zu den Beschlussvorschlägen

- a) eine Version der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und
- b) eine Version der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,

die jeweils die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen gegenüber den derzeit geltenden Fassungen zeigt.

Von der Erstellung einer Vergleichsversion für die Beschlussvorschläge des Vorstands zur Wahlordnung haben wir abgesehen, weil die Änderungsvorschläge auch so leicht verständlich sind.

Ebenso haben wir von der Erstellung einer Vergleichsversion für den Antrag des Kollegen Bluhm abgesehen, weil sein Änderungsvorschlag auch so leicht verständlich ist.

## **Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer<sup>1</sup>**

### **I.**

#### **Die Kammerversammlung**

##### **§ 1**

##### **Einberufung**

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Gegenstände und Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.

(6) Die Für die Form der Ankündigung und ~~die~~ Einberufung der Kammerversammlung erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO); gelten die Bestimmung

---

<sup>1</sup> Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.



~~darübergesetzlichen Regelungen über die Einberufung; gegebenenfalls zu treffende Entscheidungen über die Form trifft der Präsident. An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich.~~ Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.

~~(6)(7) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten.~~

## § 2

### **Teilnahmeberechtigung und Form der Versammlung**

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen.

Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

~~(3) Soweit gesetzlich erlaubt, ist der Vorstand ermächtigt, zu beschließen, die Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung oder als Hybrid-Versammlung abzuhalten. Von dieser Ermächtigung darf der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren seit Wirksamwerden dieses Absatzes und Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage Gebrauch machen. Verlängerungen dieser Ermächtigung für jeweils weitere fünf Jahre bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Kammerversammlung findet in Präsenz statt, sofern nicht der Präsident bei deren Einberufung bestimmt, dass die Versammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfindet (§ 86a Abs. 2 Satz 5 BRAO). In hybriden und virtuellen Kammerversammlungen dürfen sämtliche Gegenstände behandelt werden, die Gegenstand einer in Präsenz stattfindenden Kammerversammlung sein können.~~

~~(3)~~(4) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden.

### § 3

#### **Beschlussfähigkeit**

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.—Jedoch, wobei im Falle einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Es sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

### § 4

#### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

### § 5

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.

- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

## § 6

### Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich in Textform vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung

über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).

- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

## § 7

### Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. ~~Im Übrigen gilt § 9.~~ Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- ~~(3)~~(4) Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen. Im Fall einer hybriden Kammerversammlung kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme auch nur für die online teilnehmenden Mitglieder angeordnet werden. Der Vorsitzende soll sich vor der Durchführung einer elektronischen Abstimmung davon überzeugen, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung derselben durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden; dies kann auch ganz oder teilweise vor Beginn der Kammerversammlung geschehen.

**§ 8****Wahlen in der Kammerversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Kammerversammlung kann für die jeweilige Wahl einstimmig beschließen, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

(6) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 9****Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen**

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt. ~~Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.~~
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; die Überzeugungsbildung, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und/oder Abstimmung durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden, obliegt den zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, die das Ergebnis feststellen.

## § 10

### Hybride und virtuelle Kammerversammlungen

- (1) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten; der Vorsitzende trifft die aus seiner Sicht dafür erforderlichen oder sinnvollen Entscheidungen und Anordnungen.
- (2) Die online an einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung teilnehmenden Kammermitglieder müssen die Versammlung in Bild und Ton verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.
- (3) Eine Aufzeichnung und Speicherung hybrider und virtueller Kammerversammlungen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung und Nachbereitung der Versammlung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Anordnung darüber trifft der Vorsitzende.

## § 11

### Datenverarbeitung

- (1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kammerversammlungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestattet, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen zu verarbeiten. Insbesondere ist die Hanseatische

Rechtsanwaltskammer berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen abzufragen, zu erheben, zu speichern, zu organisieren, zu ordnen, auszulesen, zu verwenden und zu übermitteln: Vor- und Nachname, ggf. akademische Titel, Berufsbezeichnung, Anschrift, ggf. SAFE-ID, ggf. Mitgliedsnummer, Zugangs-PIN für den Zugang zur Kammerversammlung, Teilnahme und ggf. Stimmabgabe. Zudem darf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten (insb. Bild und Ton) zu Fragen, Redebeiträgen, Stellungnahmen, Anträgen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Kammermitglieder und anderer teilnehmender Personen im Zusammenhang mit virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen verarbeiten.

- (2) Die im Zusammenhang mit Kammerversammlungen verarbeiteten personenbezogene Daten sind nach Durchführung der Versammlung zu löschen, sofern und soweit eine Speicherung oder weitere Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Rechtsgrundlage zu einer Speicherung bzw. weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist.

## **II.**

### **Kammervorstand**

#### **§ ~~10~~12**

#### **Einrichtung, Abteilungen, Präsident**

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO). Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bei Wahlen der Vorstand für die jeweilige Wahl einstimmig beschließt, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

**§ 113****Wahlen, Amtszeit, Nachrücker**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde, fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Eine Nachwahl findet solange nicht statt, wie die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder mindestens 22 beträgt. Es findet zudem keine Nachwahl für solche ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt, hinsichtlich derer die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 12 Monate wäre, es sei denn die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder ist geringer als 7. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.
- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.



### **III. Sonstiges**

#### **§ ~~12~~14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre; die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ ~~13~~15**

#### **Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung**

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO).
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

#### **§-14**

§ 16**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- ~~(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.~~
- ~~(2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.~~
- ~~(3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.~~

## **Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer<sup>1</sup>**

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten Rechtsanwaltsfachangestellte**

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen
  - für die erste Anmeldung 150,- Euro;
  - für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,- Euro.
- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,- Euro.
- (3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.
- (4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.

---

<sup>1</sup> Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

**§ 3****Fachanwaltsbezeichnung**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

**§ 4****Fortbildungsprüfung  
zum Geprüften Rechtsfachwirt  
Geprüfte Rechtsfachwirte**

(1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,- Euro fällig.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.

**§ 5****Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht**

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,- Euro.

c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.

2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,- Euro.

- c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,- Euro. Der Gebührenatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.
- d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,- Euro.
3. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,- Euro je weiterem Gesellschafter.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,- Euro je weiterem Gesellschafter.
- c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.
- ~~d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,- Euro.~~
4. die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,- und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,-.
5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,- Euro.
6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,- Euro.

7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,- Euro.

Die Gebühren der Nr. 2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.

- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig. Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig.
- (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

## § 6

### **Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut, Kammerident-Verfahren, Zweitausfertigungen**

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben.
- (3) Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 40,- Euro erhoben.
- (4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,- erhoben.

## § 7

### **Widerspruchsverfahren, Rüge, Fortbildungsnachweise**

- (1) Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,- Euro.
- (2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.

- (3) Für die erste Mahnung und jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen gem. § 15 FAO erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro; die Mahnung soll erst verschickt werden, wenn die Fachanwältin/der Fachanwalt den vollständigen Nachweis nach einmaliger kostenfreier Erinnerung nicht vorgelegt hat.

## § 8

### **Feststellungsbescheid**

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

## § 9

### **Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **Reduzierung von Gebühren**

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

## § 11

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

~~Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.04.1995 (Amtl. Anz. 1995 S. 1555), vom 20.01.1999 (Amtl. Anz. 1999 S. 372), vom 26.04.2001 (Amtl. Anz. 2001 S. 1933) und vom 15.05.2002 (Amtl. Anz. 2002 S. 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.04.2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.04.2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.~~